

Jochen Kayser,
Dr. Markus Rose
Dezember 2018

NOTIZ ZU DEN FORTSCHRITTEN BEI DER FERTIGSTELLUNG DES „BANKENPAKETS“

KONTEXT

Am 21. und 22. November haben der Trilog, bestehend aus Vertretern der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union, bedeutende Verhandlungsergebnisse im Hinblick auf die Verabschiedung des sogenannten EU-Bankenpakets erzielt. Das EU-Bankenpaket umfasst die Neuregelungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen (CRR/CRD) sowie zu der Verordnung und der Richtlinie zu Sanierung und Abwicklung (SRMR/BRRD).

Die Ergebnisse wurden von Vertretern des EU-Parlaments und der Ratspräsidentschaft als Gesetzestext formalisiert und am 27. November veröffentlicht.

Derzeit noch offene Punkte betreffen insbesondere Vergütung, Garantien für UCITS¹ sowie die Behandlung von Schattenbanken und marktgestützter Finanzierung. Deren Ausarbeitung sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene soll bis zum Jahresende erfolgen. Die Verabschiedung der Gesetze könnte damit in den kommenden Monaten erfolgen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE THEMENBEREICHE

Mit der vorliegenden Notiz möchten wir Ihnen einen Überblick über die im Trilog erzielten Ergebnisse geben. Wir folgen dabei der Gliederung des am 27. November veröffentlichten Fortschrittsberichts, der die folgenden Themen behandelt:

1. MREL
2. Moratorium
3. Ausschüttungsfähiger Höchstbetrag („Maximal Distributable Amount“, MDA)
4. Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen („Settlement Finality Directive“, SFD)

¹ UCITS – Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities – bezeichnen im europäischen Rechtsrahmen Wertpapierfonds.

5. Insolvenz
6. Retail
7. Home-Host inkl. Kategorisierung global systemrelevanter Banken
8. Kreditrisiko
9. Proportionalität
10. Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)
11. Unterstützungsfaktor
12. Verhinderung von Geldwäsche
13. Eigenmittel
14. Säule 2 / Makroprudenzielles Rahmenwerk
15. FRTB / Marktrisiko (s. unsere Notiz vom 3. Dezember, <https://1plusi.de/sites/default/files/1%20PLUS%20i%20Notiz%20-%20politische%20Einigung%20zum%20FRTB.pdf>)
16. Intermediäre EU-Muttergesellschaft
17. Anwendungsbereich von CRR/CRD
18. Verschuldungsquote
19. Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

Schon am 3. Dezember hatten wir Sie über die Ergebnisse bzgl. der Behandlung des Marktrisikos (FRTB) unterrichtet. Sie erhalten von uns heute zudem einen Fachbeitrag zur Richtlinie BRRD und deren Überarbeitung mit dem Themenschwerpunkt MREL. Auf die in den beiden genannten Dokumenten angesprochenen und hier unter den Nummern 1, 2, 6 und 15 aufgeführten Themen gehen wir daher in der vorliegenden Notiz nicht mehr näher ein.

AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGER HÖCHSTBETRAG

In der Neufassung der CRD ist festgelegt, dass bei der Bestimmung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags sowohl die Kapitalanforderungen an die Verlustquote als auch die RWA-basierten Kapitalanforderungen erfüllt werden müssen.

In BRRD II-E wird festgelegt, dass die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis besitzt, Ausschüttungen bei Nichterfüllung der MREL-Anforderungen zu unterbinden. Bei ihrer Entscheidung sind vorgegebene Kriterien zu berücksichtigen. Liegt eine Nichterfüllung der Anforderungen an die MREL-Quote für länger als 9 Monate vor, so ist – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

RICHTLINIE 98/26/EG

Im Kontext zur Überarbeitung der BRRD wird ein Änderungsvorschlag für die Richtlinie 98/26/EG eingebracht. Dieser verpflichtet die EU-Kommission, den Bedarf einer Überarbeitung der Richtlinie 98/26/EG insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an Zahlungs- und Abwicklungssystemen, die den Gesetzesvorschriften von Drittländern unterliegen, zu beurteilen.

INSOLVENZ

Die erzielte Einigung bezieht sich auf Anpassungen der BRRD. Neben einer Anpassung von Art. 32 zur Festlegung der Bedingungen für eine gewöhnliche Insolvenz (im Gegensatz zur Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme) werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Konsistenz der nationalen Insolvenzordnung mit den Vorgaben der BRRD im Hinblick auf das Ranking der Finanzinstrumente sicherzustellen.

HOME-HOST INKL. KATEGORISIERUNG GLOBAL SYSTEMRELEVANTER BANKEN

Unter diesem Punkt werden u. a. die Vorgehensweise bei der Identifikation von global systemrelevanten Banken und deren Zuordnung zu Unterkategorien (Art. 131 CRD V-E), die Anforderungen an Institute auf Einzelinstitutsbasis (insbesondere Art. 7 und 8 CRR II-E), die Beseitigung von Abwicklungshindernissen (Art. 18 BRRD II-E), Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (Art. 44 BRRD II-E) sowie diverse Regelungen zur Anwendung und Berechnung des MREs (Art. 45 BRRD II-E) aufgeführt. Dazu wurden im Wesentlichen die Regelungen übernommen, die der Rat im Mai 2018 in den veröffentlichten Kompromisstexten vorgeschlagenen hat.

KREDITRISIKO

Für Renten- und gehaltsabgesicherte Kredite wird der derzeit gültige Gewichtungsfaktor des Standardansatzes (KSA) von 75 % auf 35 % gesenkt.
Für Banken, die den IRB zur Bestimmung der Kapitalanforderung nutzen, dürfen unter Beachtung bestimmter Anforderungen bei der LGD-Schätzung die realisierten Verluste aus umfangreichen Kreditverkäufen unberücksichtigt bleiben. Durch die Regelung soll ein zügiger Abbau notleidender Kredite gefördert werden, ohne die Kreditvergabekapazitäten übermäßig einzuschränken.

PROPORTIONALITÄT

Zwecks Reduzierung des administrativen Aufwands für kleinere Institute werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen stärker am Proportionalitätsprinzip ausgerichtet. Kleine und nicht komplexe Institute, die in Art. 4 (144a) CRR II-E definiert werden und u. a. eine Bilanzsumme von höchstens 5 Mrd. EUR² aufweisen, erhalten aufgrund ihres risikoärmeren Geschäftsmodells Erleichterungen bei der Offenlegung und bei den regulatorischen Meldeanforderungen. Die Erleichterungen bei den Meldeanforderungen für kleine und nicht komplexe Institute sollen dort zu Einsparungen von mindestens 10 % und idealerweise bis zu 20 % führen. Die EBA wird in Art. 99 (6) CRR II-E beauftragt, hierzu zielgerichtete Meldestandards zu entwickeln. Schließlich soll auch eine vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote („simplified NSFR“, sNSFR) dazu beitragen, die Aufsichtskosten für diese Institutsgruppe zu reduzieren (s. folgenden Abschnitt).

STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NSFR)

Die vereinbarten Änderungen betreffen im Wesentlichen die vom EU-Parlament vorgeschlagenen Absenkungen der Anrechnungsfaktoren zur Bestimmung der erforderlichen stabilen Refinanzierung („Required stable funding“, RSF) für bestimmte Transaktionen (gem. Art. 192 Nr. 2 und 3 CRR definierte besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierungen).
Für die Zwecke der Liquiditätsanforderungen wird das Factoring der Handelsfinanzierung gleichgestellt. Die Definition für Factoring erfolgt in Art. 411 CRR II-E.
Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen für die strukturelle Liquiditätsquote soll die EBA über die Behandlung von Wertpapierbeständen zum Hedging von Derivatekontrakten und über die Liquidität von Edelmetallen für Zwecke der NSFR jeweils einen Bericht erstellen. Auf deren Grundlage sollen die in der CRR II-E zu diesen Punkten getroffenen Regelungen ggf. angepasst werden.
Für kleine und nicht komplexe Institute besteht die Möglichkeit, die Ermittlung einer sNSFR zu beantragen, die von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist. Mit der Vereinfachung gelten allerdings strengere Anrechnungsfaktoren. Sobald die finalen Regelungen

² Die EU-Kommission hatte ursprünglich einen Bilanzsummen-Schwellenwert von 1,5 Mrd. EUR vorgeschlagen.

vorliegen, kann es für ein kleines und nicht komplexes Institut von Interesse sein zu untersuchen, ob sich der Mehraufwand für das umfangreichere Verfahren lohnt oder das vereinfachte Verfahren beantragt werden soll.

UNTERSTÜTZUNGSFAKTOR

Das Bankenpaket erhöht die Betragsschwelle für die Anwendung des Unterstützungsfaktors von 0,7619 für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von 1,5 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR. Der Betrag des jeweiligen Kredits, der über diese Schwelle hinausgeht, wird ein bevorzugtes Risikogewicht von 85 % (statt aktuell 100 %) erhalten. Damit wird der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung von KMUs und ihrem gegenüber Großunternehmen geringeren systematischen Risiko Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich von Infrastrukturfinanzierungen, die ein bevorzugtes Risikogewicht von 75 % erhalten, erweitert. Eine zusätzlich eingeführte Bedingung fordert, dass Schuldner die Auswirkung der finanzierten Objekte auf umweltpolitische Ziele bewerten.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Mit dem Neuentwurf zur CRD soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen sonstigen relevanten Behörden („Financial Intelligence Units“, FIU) verbessert werden. Die EBA wird aufgefordert, diesbezüglich RTS-Entwürfe und Leitlinien zu entwickeln. Die zuständigen Behörden sollten die Themen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den SREP, in die Beurteilung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation der Institute sowie der Mitglieder der Leitungsorgane einbeziehen. Insbesondere besitzen die Aufsichtsbehörden die Kompetenz, Mitglieder der Leitungsorgane abzusetzen, wenn die Anforderungen gem. Art. 91 Abs. 1 CRD V-E nicht erfüllt werden, wobei den Anforderungen bzgl. der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Damit sind in das nun vorliegende Kompromisspapier die bisherigen Erfahrungen aus den Ereignissen der letzten Monate eingeflossen.

EIGENMITTEL

Bzgl. der Eigenmittel wurde im Trilog eine politische Übereinstimmung zu den folgenden fünf Punkten erzielt:

1. Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals: die Anwendungsdauer der Ausnahmeregelung wird bis zum 31. Dezember 2024 ausgedehnt.
2. Ergebnisabführungsverträge („Profit and loss transfer agreements“): Aus legitimen steuerlichen Gründen abgeschlossene Ergebnisabführungsverträge zwischen einem Tochter- und einem Mutterunternehmen stehen einer aufsichtsrechtlichen Anerkennung der Kernkapital-Instrumente des Tochterunternehmens nicht entgegen, wenn beide Institute in demselben Mitgliedsstaat ansässig sind, das Mutterunternehmen mindestens 90 % der Stimmrechte der Tochter hält, es die Tochter für alle Verluste kompensieren muss und die Tochter zudem das Recht besitzt, einen Teil der erzielten Gewinne für eigene Rücklagen zu verwenden.
3. Mindestzahlungszusagen („Minimum Value Commitments“, MVC): Die MVC beziehen sich auf die Zusagen gegenüber Retail-Kunden im Hinblick auf von den Kunden getätigte Fondsinvestments, bspw. in Form einer zugesagten Performance oder Mindestzahlungen zu vertraglich festgelegten Zeitpunkten. Auf das

außerbilanzielle Engagement ist ein CCF von mindestens 20 % anzuwenden. Bestehende Unterdeckungen der Zusagen sind vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Regelung ist in Deutschland vor allem für Riesterprodukte von Bedeutung.

4. Ausschüttungsfähige Posten („Available Distributable Items“, ADI): Diese Regelung ist für Investoren in bzw. Emittenten von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Instrumente) von Interesse. Aufgrund des Bezugs zu nationalen Rechtsvorschriften besteht eine hohe Unsicherheit über die Risiken von Kuponzahlungen, die durch eine Anpassung der Definition von ausschüttungsfähigen Posten in Art. 4 Nr. 128 CRR II-E adressiert werden soll.
5. Software: Unter der Voraussetzung, dass eine vorsichtige Bewertung vorgenommen wird und der so ermittelte Wert der Software nicht negativ durch Abwicklung, Insolvenz oder Liquidierung des Instituts beeinflusst wird, ist eine Ausnahme vom Abzug vom harten Kernkapital möglich. Die EBA hat dazu technische Regulierungsstandards zu entwerfen.

SÄULE 2 / MAKROPRUDENZIELLES RAHMENWERK

Die harte Kapitalanforderung „Pillar 2 Requirement (P2R)“ reflektiert u. a. zusätzliche Risiken auf Ebene des einzelnen Instituts, die nicht in Säule 1 adressiert werden. Nach dem Willen von Ministerrat und EU-Parlament sollen die Mitgliedsstaaten darüber hinaus Maßnahmen ergreifen können, um makroprudenzielle und systemische Risiken für die Stabilität des Finanzsystems flexibel abwehren zu können. Voraussetzung dafür ist, dass die in der CRR und CRD IV angelegten makroprudenziellen Instrumente – z. B. der Systemrisikopuffer nach Art. 133 CRD IV – dafür nicht ausreichen.

INTERMEDIÄRE EU MUTTERGESELLSCHAFT

Um den zuständigen Behörden die Aufsicht über die Gruppe bzw. den Konzern zu erleichtern, sieht Art. 21b CRD V-E vor, dass große Nicht-EU-Bankengruppen mit mindestens zwei Tochtergesellschaften in der EU grundsätzlich eine zwischengeschaltete Holdinggesellschaft (IPU – intermediate parent undertaking) gründen müssen, in der alle ihre EU-Aktivitäten gebündelt werden. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn die Bilanzsumme der EU-bezogenen Aktivitäten dieser Drittstaaten-Bankengruppe den Schwellenwert von 40 Mrd. EUR nicht überschreiten. Die EBA wird über die jeweilige Behandlung von IPU in den einzelnen Mitgliedsstaaten einen Bericht erstellen, daraus Empfehlungen ableiten und dem EU-Parlament, der EU-Kommission und dem Ministerrat zuleiten.

ANWENDUNGSBEREICH VON CRR/CRD

Art. 2 CRD V-E enthält eine überarbeitete Aufzählung derjenigen Institute, auf die die CRD V-E keine Anwendung findet. Für Deutschland ist das nicht mehr nur für die KfW der Fall, sondern auch für die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Förderinstitute der Bundesländer.

VERSCHULDUNGSQUOTE (LEVERAGE RATIO)

Als Basis für die Berechnung der Quote gilt das Kernkapital. Bei der Bestimmung der Aktiva können, wie schon in den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments zum Kommissionsentwurf enthalten, die Exposures gegenüber Mitgliedern desselben Haftungsverbands, die nach Art. 113 Abs. 7 CRR ein Risikogewicht von 0 % aufweisen, unberücksichtigt bleiben. Aus Gründen der Geldpolitik dürfen bei besonderen Umständen auch Exposures gegenüber Zentralstaaten von der Berechnung temporär ausgeschlossen werden. Unter dem Begriff „öffentliche Entwicklungsbank“ können nun auch Organisationseinheiten von Kreditinstituten erfasst werden, so dass auch für diese die Regelungen zum Aus-

UMWELT-, SOZIAL- UND
GOVERNANCE-RISIKEN

schluss aus der Risikomessgröße anwendbar sind. Weitere Ausnahmen gelten für Zentralverwahrer („Central Securities Depositories“, CSD).

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen darf unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufrechnung mit Passivpositionen des Schuldners erfolgen. Auch damit wird nunmehr einem Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments Rechnung getragen.

Neben den stichtagsbezogenen Meldungen ist vorgesehen, dass „große“ Institute nicht nur stichtagsbezogene Daten zur Verschuldungsquote liefern, sondern auch bestimmte Komponenten, die auf Durchschnitten basieren. Die EBA hat dazu technische Implementierungsstandards zu entwickeln. Mit dieser Anforderung soll ein mögliches „window dressing“ durch „große“ Institute adressiert werden.

Darüber hinaus haben „große“ Institute ausgewählte Elemente der Leverage Ratio an ihre jeweiligen Aufsichtsbehörden zu melden; global systemrelevante Institute müssen zusätzlich zur Leverage Ratio (LR) von 3 % einen LR-Puffer in Höhe von 50 % ihres G-SIB-Puffers einhalten.

Der Einfluss von Umwelt-, sozialen und Governance-Risiken (ESG-Risiken) gewinnt an Bedeutung bei der Steuerung und Überwachung der finanziellen Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist. Nach Art. 98 (7c) CRD V-E soll die EBA beurteilen, inwiefern diese Risiken in den aufsichtlichen Überprüfungsprozess einbezogen werden können. Auf Basis des daraus resultierenden und der EU-Kommission, dem EU-Parlament und dem Ministerrat vorzulegenden Berichts soll die EBA gegebenenfalls Leitlinien zum Einbezug der ESG-Risiken in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) entwickeln.

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, möchten wir gerne auf unsere Seminare hinweisen, die selbstverständlich die neuesten Entwicklungen beinhalten (workshops@1plusi.de). Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch sehr gerne bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).